

Allgemeine Verkaufsbedingungen der German Pellets GmbH

Stand: 03.06.2013

§ 1

Allgemeines

1. Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend „AVB“ genannt) der German Pellets GmbH (nachfolgend „GP“ genannt) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Vertragsbeziehungen der GP mit ihren Kunden (nachfolgend „KÄUFER“ genannt), sofern und soweit nicht die Geltung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der GP oder der Allgemeinen Vertragsbedingungen für Werkleistungen der GP vereinbart worden sind und deren Geltung zur Anwendbarkeit abweichender Regelungen führt.
2. Die AVB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (nachfolgend „WARE“ genannt), ohne Rücksicht darauf, ob die WARE durch GP selbst hergestellt oder bei Zulieferern eingekauft wurde. Die AVB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben KÄUFER, ohne dass die GP in jedem Einzelfall erneut auf die Geltung der AVB hinweisen müsste.
3. Die AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des KÄUFERS werden nur dann und nur insoweit Vertragsbestandteil, als die GP ihrer Einbeziehung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn die GP in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des KÄUFERS die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt. Für den Inhalt einbezogener abweichender, entgegenstehender oder ergänzender Bedingungen ist ein schriftlicher Vertrag beziehungsweise die schriftliche Bestätigung der GP maßgeblich.
4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag beziehungsweise die schriftliche Bestätigung der GP maßgeblich.
5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom KÄUFER der GP gegenüber abzugeben sind (etwa Fristsetzungen, Mängelanzeigen,

Erklärungen von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2

Vertragsschluss

1. Die Angebote der GP sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.
2. Die Bestellung der Ware durch den KÄUFER gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist die GP berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 30 Tagen nach dem Zugang der Bestellung bei der GP anzunehmen.
3. Die Annahme kann entweder schriftlich (etwa durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der WARE an den KÄUFER erklärt werden.

§ 3

Lieferfrist

1. Die Lieferfrist wird von GP bei Annahme der Bestellung angegeben oder zwischen den Parteien individuell vereinbart.
2. Von GP in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin schriftlich vereinbart worden ist.
3. Die GP haftet nicht für die Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streik, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie- oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von behördlichen Genehmigungen,

- behördlichen Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die GP nicht vertreten hat. Die GP wird den Vertragspartner über solche Umstände nach Kenntniserlangung Mitteilung geben und sobald möglich, eine neue Lieferfrist mitteilen.
4. Bei Bestellungen auf Abruf ist die GP berechtigt, auf sofortiger Abnahme zu bestehen oder vom Vertrag zurückzutreten, sofern ein Abruf der vereinbarten Menge nicht innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt ist. Gleiches gilt für Bestellungen auf Abruf, sofern keine Frist vereinbart wurde und seit Bestellbestätigung vier Monate ohne Abruf verstrichen sind.
 5. Die Vornahme von Teillieferungen durch die GP ist in einem dem KÄUFER zumutbaren Umfang zulässig.
 6. Der Eintritt eines Lieferverzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den KÄUFER erforderlich.

§ 4

Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

1. Die Lieferung der WAREN erfolgt durch GP, sofern die Vertragsparteien nicht Abweichendes vereinbart haben, ab dem Werk der GP in Wismar. Erfüllungsort ist dementsprechend, sofern nicht ausdrücklich vertraglich anders bestimmt, Wismar. Auf Verlangen und Kosten des KÄUFERS wird die WARE an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Die Versandart und die Verpackung unterliegen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, dem pflichtgemäßen Ermessen der GP.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der WARE geht spätestens mit der Übergabe der WARE auf den KÄUFER über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der WARE sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der WARE an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit abweichend die vorherige Abnahme der WARE vereinbart ist, ist bereits diese für den Gefahrübergang maßgebend. Im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe und Abnahme steht es gleich, wenn der KÄUFER im Verzug der Annahme ist.

3. Kommt der KÄUFER in Annahmeverzug, unterlässt er eine erforderliche Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung der GP aus anderen, vom KÄUFER zu vertretenen Gründen, so ist GP berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (etwa Lagerkosten) zu verlangen. Die GP wird hierfür eine pauschale Entschädigung in Höhe von EUR 1,50 pro Tonne Vertragsprodukte pro Kalendertag, beginnend mit der Lieferfrist beziehungsweise, mangels einer Lieferfrist, mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der WARE rechnen. Der Nachweis eines höheren Schadens und die Geltendmachung gesetzlicher Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessener Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt. Die pauschale Entschädigung ist jedoch auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem KÄUFER bleibt der Nachweis gestattet, dass der GP überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist.

§ 5

Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, ab Lager, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die vereinbarten Preise basieren auf den zum Zeitpunkt des Abschlusses gültigen Rohstoffkosten für Sägespäne und/oder Rundhölzer sowie den zum Zeitpunkt des Abschlusses gültigen Stahl-, Strom- und Wärmekosten. Sofern GP gegenüber dem KÄUFER nachweist, dass der Preis für die vorgenannten Kostenelemente zu einem Zeitpunkt vor Lieferung die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preise um mehr als 10 % übersteigt, werden die Vertragspartner in Verhandlungen treten, um einen neuen Preis für die WAREN zu bestimmen (Preisanpassung). Können die Parteien innerhalb einer Frist von 14 Tagen keine Einigung über eine Preisanpassung erzielen, kann jede Partei von dem Liefervertrag zurücktreten.
2. Beim Versandkauf (§ 4 Ziffer 1.) trägt der KÄUFER die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer gegebenenfalls vom KÄUFER gewünschten Transportversicherung. Sofern die GP nicht die im Einzelfall tatsächlich entstandenen Transportkosten in Rechnung stellt, gilt eine Transportkostenpauschale (ausschließlich Transportversicherung) in Höhe von EUR 5,00 pro Tonne der WAREN als vereinbart. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der KÄUFER. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnungen werden von GP nicht zurückgenommen. Diese werden Eigentum des KÄUFERS. Ausgenommen hiervon sind Paletten.

3. Sofern die Lieferung der WARE durch GP auf Europaletten erfolgt, ist der KÄUFER verpflichtet, eine der Anzahl der zur Lieferung genutzten Europaletten entsprechende Menge an Austauschpaletten an GP bei der Auslieferung der WARE zu übergeben oder andernfalls einen Betrag von EUR 10,00 je fehlender Europalette an GP zu zahlen.
4. Der Kaufpreis ist ohne Abzug fällig und zahlbar innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum, sofern nicht ausdrücklich andere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart wurden.
5. Mit Ablauf der Zahlungsfrist gemäß Ziffer 4 kommt der KÄUFER in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens durch GP bleibt vorbehalten. Der Anspruch der GP auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) bleibt unberührt.
6. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des KÄUFERS oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, sofern die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Das Recht des KÄUFERS zum anteiligen Kaufpreiseinbehalt bei mangelhaften Lieferungen bleibt unberührt.
7. Wird nach Abschluss des Liefervertrages erkennbar, dass der Anspruch der GP auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des KÄUFERS gefährdet wird (etwa durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens) ist die GP nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung, und gegebenenfalls nach Fristsetzung, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

§ 6

Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen der GP aus dem Liefervertrag und der laufenden Geschäftsbeziehung Eigentum der GP.
2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der KÄUFER hat die GP unverzüglich schriftlich zu

- benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die im Eigentum der GP stehenden Waren erfolgen – soweit er davon Kenntnis hat – oder bevorstehen.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des KÄUFERS, insbesondere bei Vorliegen von Zahlungsverzug, ist GP berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten WAREN herauszuverlangen. Einen Rücktritt vom Vertrag setzt die Geltendmachung des Herausgabeverlangens nicht voraus.
 4. Der KÄUFER ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende WARE im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. Die Ermächtigung zur Weiterveräußerung und Verarbeitung kann von der GP widerrufen werden, sofern der KÄUFER in Zahlungsverzug gerät, ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird oder ein sonstiger Mangel der Leistungsfähigkeit vorliegt.
 5. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der WAREN entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert,. Die GP gilt in diesem Fall als Hersteller. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter das Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt GP Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte WARE.
 6. Die aus dem Weiterverkauf der WARE oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der KÄUFER schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils der GP gemäß vorstehender Ziffer 5. zur Sicherheit an die GP ab. Die GP nimmt diese Abtretung an.
 7. Zur Einziehung der Forderung bleibt der KÄUFER neben der GP ermächtigt. Die GP verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der KÄUFER seinen Zahlungsverpflichtungen der GP gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel der Leistungsfähigkeit vorliegt. Kommt der KÄUFER seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß vorstehendem Satz nicht nach, ist der KÄUFER auf Verlangen der GP verpflichtet, der GP die abgetretenen Forderungen bekannt zu geben, alle zum Einzug der Forderung erforderlichen Angaben zu machen, die zum Einzug erforderlichen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldner die Abtretung mitzuteilen.

8. Der KÄUFER hat die im Eigentum der GP stehenden WAREN auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern.
9. Auf Anforderung des KÄUFERS ist die GP verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert den Wert der offenen Forderungen der GP gegen den KÄUFER um mehr als 10 Prozent übersteigt.

§ 7

Mängelansprüche des KÄUFERS

1. Die Rechte des KÄUFERS bei Sach- und Rechtmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Unberührt bleiben jedenfalls die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der WARE an einen Verbraucher (§§ 478, 479 BGB).
2. Grundlage der Mängelhaftung der GP ist insbesondere die zwischen den Parteien über die Beschaffenheit der WARE getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der WARE gelten die als solche bezeichneten Produktbeschreibungen, die in schriftlicher Form in der Auftragsbestätigung oder dem Liefervertrag aufgenommen wurden.
3. Die gelieferte WARE ist unverzüglich nach Übernahme der WARE durch den KÄUFER oder einen von diesem bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Die gelieferte WARE gilt als genehmigt, wenn GP nicht binnen 5 Werktagen nach Übergabe der WARE eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, zugegangen ist. Hinsichtlich nicht offensichtlicher Mängel gilt die WARE als genehmigt, wenn GP nicht binnen 5 Werktagen nach Entdeckung des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für den KÄUFER bei normaler Verwendung der WARE erkennbar war, eine schriftliche Mängelrüge zugegangen ist.
4. Ist die gelieferte WARE mangelhaft, kann die GP wählen, ob Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung von mangelfreien WAREN erfolgen soll. Das Recht die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt davon unberührt.
5. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Maschinenkosten trägt die GP nur

wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich eine Mängelrüge des KÄUFERS als unberechtigt heraus, ist der KÄUFER zum Ersatz der entstandenen Kosten verpflichtet.

6. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom KÄUFER gesetzte angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der KÄUFER vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Die Minderung und der Rücktritt wegen lediglich unerheblichen Abweichens in Beschaffenheit oder Menge sind ausgeschlossen.

§ 8 Haftung

1. Die Haftung der GP auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist nach Maßgabe dieses § 8 beschränkt.
2. Bei einfacher Fahrlässigkeit der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen haftet die GP nur, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht. Vertragswesentlich sind Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
3. Soweit GP gemäß vorstehender Ziffer 2. dem Grunde nach haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die GP bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die GP bei Anwendung verkehrüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folgen von Mängeln der gelieferten WARE sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der gelieferten WARE typischerweise zu erwarten sind.
4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die GP einen Mangel arglistig verschwiegen hat oder eine Garantie für die Beschaffenheit der WARE übernommen hat. Die Haftungsbeschränkung findet darüber hinaus keine Anwendung auf Ansprüche des KÄUFERS gemäß dem Produkthaftungsgesetz.

§ 9 Allgemeine Kreditwürdigkeit

GP ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn nach Abschluss des Vertrags Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners wesentlich zu mindern geeignet sind und welche die Bezahlung offener Forderungen der GP durch den KÄUFER aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet erscheinen lassen. Dies gilt insbesondere, wenn sich der KÄUFER gegenüber der GP bereits mit fälligen Forderungen in Verzug befindet.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne der in diesen AVB enthaltenen Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame oder undurchführbare Regelung wird durch eine wirksame und durchführbare Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung möglichst nahe kommt. Beruht die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so gilt das der Regelung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß als vereinbart.
2. Auf die vorliegenden AVB und alle Rechtsbeziehungen zwischen der GP und den KÄUFERN findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationaler Vertragsrechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts Anwendung.
3. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehaltes gemäß vorstehendem § 6 unterliegen hingegen dem Recht am jeweiligen Standort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
4. Ausschließlicher, auch internationaler, Gerichtsstand für alle sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist – soweit rechtlich zulässig – Wismar, Deutschland.